

LEITFADEN

Auflösung einer Kolpingsfamilie

Bevor eine Auflösung stattfindet, sollte der Vorstand dieser Kolpingsfamilie die Mitglieder zu einer Informationsveranstaltung einladen.

Die Versammlung ist zu fragen, ob sich jemand aus den Reihen der Mitglieder für ein Vorstandsamt zur Verfügung stellen würde oder ob Personen von ausserhalb angefragt werden sollen. Eventuell ergeben sich neue Diskussionen und man kann «neue» Leute motivieren im Vorstand/Verein mitzuhelfen. Eventuell ist es sinnvoll zwei bis drei Informationsveranstaltungen durchzuführen. Dies gibt den Mitgliedern Zeit, sich mit der möglichen Auflösung auseinanderzusetzen.

Wenn die Auflösung einer Kolpingsfamilie nicht mehr abgewendet werden kann, empfehlen wir vor der ordentlichen Generalversammlung resp. Auflösungsgeneralversammlung nochmals ein Schreiben an die Mitglieder zuzustellen.

Es besteht die Möglichkeit mit der zuständigen Person von Kolping Schweiz Kontakt aufzunehmen. Diese Person kann an der Informationsveranstaltung dabei sein und unterstützend/beratend mitwirken.

Zuständige Kontaktperson vom Verband Kolping CH sind:

Kolpingraum Ost und Mitte	- Enzo Dudli	enzo.dudli@kolping.ch
Kolpingraum West	- Gabi Bremgartner	gabriela.bremgartner@kolping.ch

Abwicklung einer Auflösung

Erster Schritt

Es ist eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen mit einem speziellen Traktandum «Beschlussfassung Auflösung Kolpingsfamilie».

Sollten die Vorstandsmitglieder dieser Kolpingsfamilie nicht mehr in der Lage sein, diese Generalversammlung selbst durchzuführen, so kann ein Tagespräsident/in (z.B. Kolpingraumverantwortliche Person) gewählt werden.

Zweiter Schritt

Es ist eine Liquidationsgeneralversammlung abzuhalten. Diese kann im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung am gleichen Tag stattfinden. Auch hierfür kann ein Tagespräsident/in eingesetzt werden.

Es ist auf die Einzelmitgliedschaft von Kolping Schweiz gemäss Artikel (Art.) 6, Art. 8 b und Art. 9 b und f der Nationalstatuten in Verbindung mit Art. 30, letzter Abschnitt, der Statuten für Kolpingsfamilien hinzuweisen. Diese können auf der Homepage von Kolping Schweiz eingesehen werden ([www.kolping.ch/Rubrik «über uns» / Statuten](http://www.kolping.ch/Rubrik%20«%E4%BC%9C%20uns%20»/Statuten)).

An dieser Generalversammlung ist unter Traktandum «Verwendung Vermögenswerte/Bargeld» auch über die Verwendung der vorhandenen Vermögenswerte zu bestimmen. Hier wird auf die Bestimmung nach Artikel 30 der Statuten Kolpingsfamilien Kolping Schweiz verwiesen.

Gemäss Nationalstatuten ist das Barvermögen bei Kolping CH zu deponieren. Kolping Schweiz wird das Geld für 25 Jahre auf ein separates Konto platzieren. Das Geld wird für den Fall, dass sich diese Kolpingsfamilie zu einem späteren Zeitpunkt neu gründet, verwahrt und steht ihr dann wieder zur Verfügung.

Kolping Schweiz würde «Hand bieten», wenn sich die aufzulösende Kolpingsfamilie dafür ausspricht, das noch vorhandene Barvermögen an ein oder mehrere Projekt(e) von Kolping Schweiz zu spenden. Zudem wäre auch eine Kombination von Deponierung eines Teils der Gelder auf ein «Sperrkonto» sowie Verwendung des anderen Teils für Projekte von Kolping Schweiz, möglich. Dieser Traktandenpunkt muss vor der offiziellen Auflösung besprochen und evtl. abgestimmt werden.

Es empfiehlt sich ein separates Budget für die Auflösungsgeneralversammlung zu erstellen worin die Ausgabenposten wie z.B. Saalmiete, Auslagen GV-Essen, Geschenke, Administrationsspesen, etc. aufgelistet werden, damit bestimmt werden kann (klar ist), welche Vermögenswerte nach Abzug aller Auslagen zur Verteilung kommen.

Dritter Schritt

Es ist von der letzten ordentlichen Generalversammlung sowie über die Auflösungsgeneralversammlung je ein Protokoll zu erstellen und diese an die Mitglieder zur Stellungnahme zuzustellen.

Vierter Schritt

Hinterlegung der Akten bei Kolping Schweiz. wie z.B. alle vorhandenen Generalversammlungsprotokolle, Protokoll der Auflösungsgeneralversammlung, alle vorhandenen Jahresrechnungen inklusiv Auflösungsabrechnung.

Sonstige Vereinsunterlagen wie z.B. Kontoauszüge, Vereinshefte, Devonationalien, Pokale und weitere Gegenstände sowie die Vereinsfahne(n) können bei Kolping Schweiz oder z.B. bei den jeweiligen Kirchgemeinden auf Anfrage deponiert werden.

Fünfter Schritt

Überweisung der Gelder an Kolping Schweiz. Die zuständige Person von Kolping Schweiz resp. des Kolpingraumes ist entsprechend zu informieren.

Kontaktaten

Bei weiteren Fragen gibt das Sekretariat von Kolping Schweiz gerne Auskunft oder leitet Eure Anliegen an die zuständige Kontaktperson weiter.

Kolping Schweiz
Verbandssekretariat
St. Karliquai 12
6004 Luzern

Telefon +41 41 410 91 39
E-Mail info@kolping.ch

Luzern, im August 2024/BRG/WIS